

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Derzeitige Rechtslage	Geänderte Rechtslage	Begründung
§ 8 Satzungen (1) Die Kommunen können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. (2) Satzungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.	§ 8 Satzungen (1) Die Kommunen können die _____ Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, so weit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. (2) Aufgehoben.	<u>Zu Absatz 1:</u> Redaktionelle Änderung im Interesse der Rechtsklarheit. <u>Zu Absatz 2:</u> Im Interesse eines Abbaus der Regelungsdichte, der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung sollen Mitteilungspflichten bei dem Erlass von Satzungen entfallen. Nach derzeitiger Rechtslage sind Satzungen der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Zweck der Anzeigepflicht besteht darin, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Kenntnis vom Erlass der Satzung zu geben und sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Eine generelle aufsichtsbehördliche Satzungskontrolle erscheint verzichtbar. Der Wegfall der Anzeigepflicht führt unmittelbar bei den Aufsichtsbehörden, aber mittelbar auch bei den Kommunen zu einer Entlastung. Es entfallen Stellungnahmen und Anfragen der Kommunen und Nachfragen der Kommunalaufsichtsbehörden. Ein Verlust an Rechtssicherheit durch den Wegfall der Anzeigepflicht von Satzungen ist nicht zu befürchten.

		Auch bisher hat ein Unterlassen der Anzeige auf die Wirksamkeit der Satzung und die Vollzugsakte keinen Einfluss. Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Satzungen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen (Beauftragungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, Beratung durch Kommunalaufsicht). Für die Kommunalaufsichtsbehörden besteht ohnehin eine Überprüfungsmöglichkeit in Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde. Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, wird die Anzeigepflicht für die betreffende Satzung ausdrücklich gesetzlich geregelt, z. B. Anzeigepflicht bei Hauptsatzung. Absatz 2 Satz 2 wird im Interesse der Entlastung des KVG LSA von nicht erforderlichen gesetzlichen Vorgaben gestrichen. Die Vorschrift, wonach Satzungen einer Genehmigung nur bedürfen, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschrift angeordnet ist, regelt gesetzlich lediglich Selbstverständliches und ist damit entbehrlich.
§ 10 Hauptsatzung (1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Soweit andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten geregelt werden sollen, hat dies in der Hauptsatzung zu erfolgen.	§ 10 Hauptsatzung (1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten können in der Hauptsatzung geregelt werden.	<u>Zu Absatz 1:</u> Das KVG LSA bestimmt an mehreren Stellen, dass bestimmte Regelungsgegenstände in der Hauptsatzung geregelt werden müssen. Nach der bisherigen Rechtslage sind auch andere Angelegenheiten, die nach Einschätzung der Vertretung für die Verfassung der Kommune wesentlich sind, zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmen. Mit dem Verzicht auf den Hauptsatzungsvorbehalt wird die kommunale Selbstverantwortung gestärkt. Der Vertretung wird bei sonstigen für die Verfassung wesentlichen Fragen eine Einschätzungsprärogative eingeräumt, ob der Punkt in der Hauptsatzung geregelt werden soll.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Ihr Erlass und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen; diese Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.	(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Erlass und Änderungen der Hauptsatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.	<u>Zu Absatz 2</u> Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung wird der Genehmigungsvorbehalt für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung gestrichen und durch eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt. Nach derzeitiger Rechtslage bedürfen Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bis auf Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser differenzierte Genehmigungsvorbehalt erschwert in der kommunalen Praxis die öffentliche Bekanntmachung, insbesondere nach allgemeinen Kommunalwahlen, da zum einen genehmigungsfreie Teile der Hauptsatzung und nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung zum anderen die übrigen Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen sind. Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Hauptsatzung im Einklang mit dem geltenden Recht steht (Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, allgemeine Kommunalaufsicht). Insoweit kann auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet und durch eine Anzeigepflicht für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden. Dies erleichtert die Anwendbarkeit der Hauptsatzung in der kommunalen Praxis, da die Regelungen der Hauptsatzung nicht erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden, sondern bereits vor Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft treten.
--	--	---

§ 25 Einwohnerantrag	§ 25 Einwohnerantrag	
(1) Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig. (2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich. (3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen (4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune	(1) Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig. (2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Im Einwohnerantrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen benennen, die jede für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben, und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Jede Unterschriftsleistung für den Einwohnerantrag erfolgt auf Unterschriftslisten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Begehrens des Einwohnerantrages mit Begründung enthalten; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift sind handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich. (3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen (4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune	<u>Zu Absatz 2</u> Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis wird der Umfang der Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen, welche die Unterzeichnenden eines Einwohnerantrages vertreten, gesetzlich klargestellt. Zur Abgabe und zur Entgegennahme von verbindlichen Erklärungen zum Einwohnerantrag sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt. Im Interesse der Rechtssicherheit wird geregelt, wie die Unterstützung eines Einwohnerantrages zu erfolgen hat. Dies geschieht durch Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftslisten. Auf jeder Unterschriftsliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrages muss der Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens abgedruckt sein, damit der Wille der unterstützenden Einwohner nachvollziehbar ist.

schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. (5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Die Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Einwohnerantrag sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen. (6) Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.	schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. (5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Die Vertrauenspersonen sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen der Einwohnerantrag beraten wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Einwohnerantrag sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen. (6) Die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben. Gegen die Unzulässigkeitsentscheidung können die Vertrauenspersonen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.	<u>Zu Absatz 5</u> Neben redaktionellen Änderungen werden die Rechte der Vertrauenspersonen bei den Beratungen über den Einwohnerantrag den Rechten der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens insoweit gleichgestellt, als ihnen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht auch bei den Beratungen in den Ausschüssen der Vertretung über den Einwohnerantrag zukommt. <u>Zu Absatz 6</u> Die Änderung dient der Klarstellung. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet gegen die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages mangels Vorliegen der formalen Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach Absatz 3. Mit Blick auf die Rechtsfolge eines zulässigen Einwohnerantrages nach Absatz 5 Satz 2 besteht die Pflicht der Vertretung allein in der Beratung der Angelegenheit. Die Unterzeichnenden können mit einem Einwohnerantrag weder ein bestimmtes Ergebnis erzwingen noch von der Vertretung verlangen, dass sie eine Entscheidung trifft. Der Verwaltungsrechtsweg zur Überprüfung der Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des
--	--	--

		Einwohnerantrages wird an die entsprechende Rechtslage beim Bürgerbegehren angeglichen. Insoweit enthält Absatz 6 die Verpflichtung, dass die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrags dessen Vertrauenspersonen bekannt zu geben ist.
§ 26 Bürgerbegehren (1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden. (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein (3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten; es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Initiatoren des Bürgerbegehrens schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.	§ 26 Bürgerbegehren (1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden. (2) <i>Unverändert</i> (3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung [] enthalten. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Die [] Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Die Vertrauenspersonen haben das Bürgerbegehren der Kommune vor Beginn der Unterschriftensammlung in schriftlicher Form anzuzeigen.	<u>Zu Absatz 3</u> Die Neuregelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Verfahren des Bürgerbegehrens. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, welchen Umfang die Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen hat, die die Unterzeichnenden eines Bürgerbegehrens vertreten. Die Regelung entspricht den Vertretungsbefugnissen der Vertrauenspersonen eines Einwohnerantrages. Die Anzeigepflicht im neuen Satz 4 hat den Zweck, die kommunalen Organe auf das Ziel des Bürgerbegehrens aufmerksam zu machen. Insbesondere dient sie als förmlicher Verfahrensschritt im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen.

	(3a) Die Kommune erstellt unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 3 Satz 4 eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung einschließlich der Folgekosten und teilt sie den Vertrauenspersonen schriftlich oder in elektronischer Form mit. Die Kostenschätzung der Kommune ist von den Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen. Zusätzlich können die Vertrauenspersonen eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen; in diesem Fall ist das geänderte Bürgerbegehren der Kommune unverzüglich anzuzeigen.	<u>Zu Absatz 3a</u> Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) ist die gesetzliche Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag bei Bürgerbegehren entfallen und durch eine bloße Kostenschätzung ersetzt worden. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Kostenschätzung zunächst von der Kommune zu erarbeiten ist, der die notwendigen Informationen für die Erstellung einer nachvollziehbaren Kostenschätzung vorliegen. Die Kostenschätzung ist für das Bürgerbegehren insoweit von Bedeutung, als sie dazu dient, den Bürgern die Tragweite und Konsequenzen der begehrten Entscheidung in finanzieller Hinsicht deutlich zu machen und die Konsequenzen für die geplante Maßnahme vor Augen zu führen. Die Informationen zu Kosten und Deckungsmöglichkeiten des zur Abstimmung gestellten Anliegens sind für einen verantwortungsvollen Gebrauch der direktdemokratischen Rechte erforderlich. Mit dem neuen Absatz 3a wird klargestellt, dass die Kommune die voraussichtlichen Kosten der begehrten Sachentscheidung einschließlich etwaiger Folgekosten unverzüglich nach der Anzeige des Bürgerbegehrens zu ermitteln und den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zur Verfügung zu stellen hat. Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine plausible, hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen zutreffende Prognoseentscheidung, die lediglich eine überschlägige Berechnung erfordert. Auf dieser Grundlage können die Vertrauenspersonen eine eigene Kostenschätzung erarbeiten, sofern sie abweichende Auffassungen zur Kostenhöhe haben. In dem Fall sind sowohl die Kostenschätzung der Verwaltung als auch die abweichende Kostenschätzung der Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen.
--	--	--

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen (5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. (6) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen das Bürgerbegehren beraten wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Bürgerbegehren sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung. Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist ortsüblich bekannt zu geben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des	(4) Jede Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Auf jeder Unterschriftsliste müssen der Wortlaut des Bürgerbegehrens und die Begründung mit Kostenschätzung vollständig enthalten sein. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen (5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Monaten bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Frist beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenschätzung der Kommune an die Vertrauenspersonen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. (6) Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden wird. Die Beratungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Bürgerbegehren sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung. Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben; § 25 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis	<u>Zu Absatz 4</u> Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis werden im Interesse der Rechtssicherheit die Anforderungen an den Inhalt der Unterschriftsliste klargestellt. Damit wird sichergestellt, dass sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich auf sämtliche notwendigen Bestandteile des Bürgerbegehrens bezieht. <u>Zu Absatz 5</u> Mit der Einreichungsfrist soll sichergestellt werden, dass sich in dem Bürgerbegehren der aktuelle Wille der Unterstützenden widerspiegelt. Zugleich wird die Zahl der ungültigen Unterschriften reduziert, da sich die Gefahr, dass die Unterzeichnenden bei Einreichung des Bürgerbegehrens nicht mehr Bürger sind, verringert. <u>Zu Absatz 6</u> Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Klarstellung. Soweit die Vertretung die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt, ist den Vertrauenspersonen aufgrund der entsprechenden Anwendung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 25 Abs. 6 die Entscheidung der Vertretung bekannt zu geben und ihnen die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges eröffnet.
--	---	---

Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.	zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.	
§ 33 Mitwirkungsverbot (1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit 1. ihm selbst, 2. seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner, 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.	§ 33 Mitwirkungsverbot (1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit 1. ihm selbst, 2. seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner, 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. 	Die Befangenheitsvorschriften, die zum einen dem Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine objektiv und unvoreingenommen handelnde Kommunalverwaltung, zum anderen dem Schutz der ehrenamtlich tätigen Personen vor persönlichen Konfliktsituationen dienen, entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es bestand allerdings Bedarf für einige klarstellende Änderungen. <u>Zu Absatz 1</u> Die Regelung des Satzes 3, die die Teilnahme am Entscheidungsprozess ausdrücklich zulässt, wenn die Angelegenheit nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt, wird mit den Regelungen, die das Mitwirkungsverbot bei Beschlüssen und Wahlen zur Entsendung in Organe juristischer Personen als Vertreter der Kommune und zu ehrenamtlicher Tätigkeit ausschließen, im Absatz 3 zusammengefasst. In der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob der Ausschluss eines Mitwirkungsverbotes bei Vertretung von Gruppeninteressen auch für die in Absatz 2 normierten Fallgruppen entsprechend anzuwenden ist.

(2) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die 1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder beratend oder entgeltlich tätig geworden sind, 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt sind, 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an, oder 4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat. (3) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Beschlüsse und Wahlen, 1. durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, 2. welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.	(2) Das Mitwirkungsverbot _____ gilt auch für den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, der 1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft zu dem Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist, 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen der Art der Beschäftigung ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an, oder 4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, 1. wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Person lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist, 2. für Beschlüsse und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, 3. für Beschlüsse und Wahlen, welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.	<u>Zu Absatz 2</u> Die Änderungen dienen einer erleichterten Anwendung der Vorschriften in der kommunalpolitischen Praxis. Als sachliche Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot wird ebenso wie bei den Befangenheitsvorschriften des Absatzes 1 auf den Begriff des unmittelbaren Vor- oder Nachteils abgestellt. Der Begriff des „wirtschaftlichen oder besonderen persönlichen Interesses“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem unmittelbaren Vor- oder Nachteil, hat in der kommunalen Praxis allerdings zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Mit dem einheitlichen Begriff des „unmittelbaren Vor- oder Nachteils“ sollen Unklarheiten für die Anwendung der in Absatz 2 aufgeführten Befangenheitsvorschriften ausgeräumt und Rechtssicherheit erreicht werden. <u>Zu Absatz 3</u> Die Änderung dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen.
---	--	--

	§ 35 Entschädigung (6) Erleidet der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene einen tätlichen rechtswidrigen Angriff in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.	Mit der Ergänzung der Entschädigungsregelungen wird die Fürsorgepflicht für die ehrenamtlich Tätigen in den Fällen ausgestaltet, in denen sich diese in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune rechtswidrigen tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen. In diesem Fall trägt die Kommune die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts) in einem Privatklageverfahren. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann (z. B. nach § 471 Abs. 1 der Strafprozessordnung).
§ 41 Hinderungsgründe (1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein 1. der Bürgermeister dieser Gemeinde, 2. hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen, 3. hauptamtliche Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,	§ 41 Hinderungsgründe (1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein 1. der Bürgermeister dieser Gemeinde, 2. [redacted] Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen, 3. [redacted] Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,	Die Änderungen in Absatz 1 und 3 dienen der Klarstellung. Mit der Streichung des Begriffs „hauptamtlich“ werden in der kommunalen Praxis aufgetretene Anwendungsfragen ausgeräumt. Beschäftigte im Sinne des KVG LSA sind die Beamten mit Dienstbezügen und die Arbeitnehmer im Dienst der jeweils genannten Kommune. Der Beschäftigungsumfang ist nicht entscheidend. Eines zusätzlichen Hinweises auf die Hauptamtlichkeit in Abgrenzung zu öffentlichen Ehrenämtern bedarf es insoweit nicht. Die Inkompatibilitätsregelungen der Vorschrift beziehen sich auf die Beamten mit Dienstbezügen und die Arbeitnehmer der jeweiligen Kommune, soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Dabei wird berücksichtigt, dass Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes und

4.leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, 5.leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, 6.leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 7.Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen. (3) Kreistagsmitglieder eines Landkreises können nicht sein 1.der Landrat dieses Landkreises, 2.hauptamtliche Beschäftigte des Landkreises, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen, 3.leitende Beschäftigte einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist, 4.leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 5.Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen, 6.leitende Beschäftigte der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.	4.leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, 5.leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, 6.leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 7.Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen. (3) Kreistagsmitglieder eines Landkreises können nicht sein 1.der Landrat dieses Landkreises, 2. Beschäftigte des Landkreises, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen, 3.leitende Beschäftigte einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist, 4.leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 5.Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen, 6.leitende Beschäftigte der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.	Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA die Beschränkung der Wählbarkeit von Ehrenbeamten und Arbeitern nicht zulässt.
---	--	--

§ 44 Fraktionen Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen.	§ 44 Fraktionen (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. (2) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung und den Ausschüssen mit; sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.	Mit der Ergänzung der Vorschrift um Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen in kommunalen Vertretungen wird die Stellung der Fraktionen als notwendige Einrichtungen in der kommunalpolitischen Willensbildung gestärkt. <u>Zu Absatz 1</u> Absatz 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Rechtslage zur Bildung von Fraktionen in der Vertretung. Zur Klarstellung wird im neuen Satz 4 darauf hingewiesen, dass nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und ihre Rechte und Pflichten die Geschäftsordnung vorsehen kann. Die Ergänzungen der Vorschrift dienen der Rechtsklarheit. Im Einzelnen gilt Folgendes: <u>Zu Absatz 2</u> Die Regelung in Absatz 2 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben der Fraktionen als Teile und ständige Gliederungen der kommunalen Vertretungen. Fraktionen haben eine bedeutende Funktion bei der Verwirklichung des Repräsentationsprinzips: sie sammeln die in der Kommune zu den kommunalpolitischen Themen zu vertretenden Ansichten und Auffassungen, bündeln und strukturieren diese im Rahmen der fraktionsinternen Meinungsbildung und verhelfen ihren Vorstellungen zu einer gemeinsamen Haltung zu Angelegenheiten der kommunalen Willensbildung. Sie steuern und erleichtern den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretung und in den Ausschüssen. Diese wichtige Aufgabe der Fraktionen als Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung und
---	---	--

	(3) Die Kommune kann den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst.	den Ausschüssen wird mit der Verankerung in der Kommunalverfassung hervorgehoben. Außerdem wird den Fraktionen hinsichtlich ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit in der Vertretung auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zugebilligt. <u>Zu Absatz 3</u> Zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben sind die Fraktionen auf personelle und sächliche Mittel angewiesen. Sie sind jedoch nur begrenzt in der Lage, im Wege einer Umlage von den eigenen Mitgliedern und Spenden sich eigenständig zu finanzieren. Bereits nach geltendem Recht können die Kommunen aufgrund der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit die Fraktionen durch Gewährung von Sach- und Geldleistungen in ihrer Arbeit unterstützen. Die Zulässigkeit von Zuwendungen an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt für die Kosten der Geschäftsführung wird mit ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Verankerung hervorgehoben. Die Regelung in Absatz 3 unterstreicht, dass die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen in der Entscheidungshoheit der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung liegt. Auch die Höhe der Zuwendungen steht grundsätzlich im Ermessen der Kommune. Die Rechtsprechung räumt einer Fraktion einen Rechtsanspruch nur insoweit ein, dass sie grundsätzlich verlangen kann, am Gesamtvolumen der von der Vertretung im Haushalt für die Unterstützung der Arbeit der Fraktionen bereitgestellten Mittel in sachgerechter und ermessensfehlerfreier Weise beteiligt zu werden. Die Grenze für die Gewährung derartiger Zuschüsse bildet deren Angemessenheit. Diese Angemessenheit ist nicht mehr gegeben, wenn die Zuschüsse im Verhältnis zur Größe der Kommune, zum Arbeitsumfang in der Vertretung und zum Nutzen der geförderten Fraktionsarbeit
--	---	---

		unverhältnismäßig hoch sind oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit der Vertretung bzw. der Fraktion verwendet werden. Absolute Obergrenze der Zuwendungen ist daher der von den Fraktionen benötigte Bedarf, da die Zuwendungen einen Bezugspunkt aufweisen müssen. Zuwendungen dürfen nur zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommunen gewährt werden. Wie sich aus der ausdrücklich geregelten Zweckbindung der Zuwendungen und aus dem Erfordernis des Verwendungsnachweises ergibt, dürfen die Fraktionen die Mittel nur für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verwenden. Über die Verwendung der an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein besonderer Verwendungsnachweis zu führen. In ihm ist für jedes Kalenderjahr die bestimmungsgemäße Verwendung der aus dem kommunalen Haushalt gewährten Fraktionszuwendungen darzustellen. <u>Zu Absatz 4</u> Mit der Neuregelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass für die Beschäftigten der Fraktionen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die für die Beschäftigten der Kommunen anzuwendenden tarifrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten. Damit wird im Interesse der Rechtssicherheit sichergestellt, dass bei Beschäftigten der Fraktionen im Verhältnis zu den Beschäftigten der Kommunen das Besserstellungsverbot eingehalten wird. Durch die Verweisung auf § 32 Abs. 2 ist zudem gewährleistet, dass Beschäftigte der Fraktionen der Verschwiegenheitspflicht im gleichem Umfang unterfallen wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertretung. Ferner wird klargestellt, dass auf Beschäftigte der Fraktionen die Hinderungsgründe des § 41 keine Anwendung finden.
--	--	---

(4) Für Beschäftigte der Fraktionen gelten § 32 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Beschäftigter einer Fraktion kann Mitglied der Vertretung sein.

		Fraktionsmitarbeiter sind keine Beschäftigten der Kommune, was eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in der Vertretung begründen würde, sondern stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Fraktion.
§ 45 Aufgaben der Vertretung (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen: ... 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,	§ 45 Aufgaben der Vertretung (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen: ... 10. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,	Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung ist Voraussetzung zur Kreditaufnahme der Kommune (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Entscheidung über die konkrete Kreditaufnahme oblag bisher grundsätzlich der Vertretung nach Absatz 2 Nr. 10. Da Kreditinstitute ihre Kreditangebote regelmäßig nur mit sehr kurzer Verbindlichkeitsdauer abgeben, erscheint es sinnvoll, die Kommunen in die Lage zu versetzen, kurzfristig auf Kapitalmarktschwankungen reagieren zu können. Die festen und üblicherweise langfristig geplanten Sitzungstermine der Vertretung sind nicht geeignet, den Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, und haben damit Eilentscheidungen des Hauptverwaltungsbeamten zur Folge. Mit der geänderten Vorschrift kann die Vertretung die Befugnis auf einen Ausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten durch Regelung in der Haushaltssatzung übertragen.
§ 50 Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung In den Ausschüssen kann der Hauptverwaltungsbeamte seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten	§ 50 Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung (1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann bei Verhinderung für Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, in denen er	Die Änderung der Regelungen dient der Rechtsklarheit. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird mit der Ergänzung der Vorschrift die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten und seine Vertretung in Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung klargestellt.

mit seiner Vertretung beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete haben kein Stimmrecht.	den Vorsitz führt, seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete treten im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten bis auf das Stimmrecht in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses ein. (2) Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beigeordneten oder Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.	Im Einzelnen gilt Folgendes: <u>Zu Absatz 1</u> Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorschrift die Verhinderungsvertretung des Hauptverwaltungsbeamten in Sitzungen der Ausschüsse betrifft, in denen er Vorsitzender ist und ihm insoweit die Sitzungsleitung obliegt. Im Verhinderungsfall kann der Hauptverwaltungsbeamte allein entscheiden, wen er mit seiner Vertretung bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes beauftragt. Im Vertretungsfall tritt der Stellvertreter bis auf das Stimmrecht in alle Rechte und Pflichten als Ausschussvorsitzender ein. Die Vertretungsbefugnis unterliegt keinerlei Einschränkungen. <u>Zu Absatz 2</u> Der neu eingefügte Absatz 2 regelt die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt. Das Teilnahmerecht des Hauptverwaltungsbeamten an Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht den Vorsitz führt, ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 45 Abs. 6 Satz 1. Es stellt sicher, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Kenntnisse der Kommunalverwaltung in die Ausschussberatungen einbringt und, soweit möglich, noch in der Sitzung Auskunft erteilen kann. Als Pendant zur Auskunftspflicht steht dem Hauptverwaltungsbeamten ein Anspruch zu, auf Verlangen zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand gehört zu werden und zu allen Sachverhalten der Sitzung Stellung zu nehmen. Grundsätzlich besteht für den Hauptverwaltungsbeamten das Recht, aber keine Pflicht zur Anwesenheit. Er kann sich durch einen Beigeordneten oder einen Beschäftigten vertreten lassen, den er aufgrund seines Direktions- und Organisationsrechts bestimmt. Lässt sich der Hauptverwaltungsbeamte vertreten, haben seine Vertreter das ihm
--	---	--

		eingräumte Rederecht und die ihm obliegenden Auskunftspflichten. Davon zu unterscheiden ist die Verhinderungsververtretung des Hauptverwaltungsbeamten. Im Fall der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle der mit der Ausschussvertretung beauftragte allgemeine Vertreter oder Beigeordnete; insoweit gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
	§ 56b Durchführung von hybriden Sitzungen	Um die Rahmenbedingungen für die politische Teilhabe weiter zu verbessern, werden dauerhafte Möglichkeiten geschaffen, digitale Sitzungen durchzuführen und hybride Sitzungsformate zu eröffnen. Dadurch soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Mandat erleichtert werden. Mit der neuen Regelung des § 56b erhalten die Kommunen die Möglichkeit, auch im regulären Sitzungsbetrieb – also auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des § 56a Abs. 1 – sogenannte Hybridsitzungen durchzuführen. Damit kann jede einzelne Kommune künftig in eigener Verantwortung entscheiden, ob durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung die Option bestehen soll, dass Mitglieder an Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse per Videokonferenztechnik unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlicher Rechte teilnehmen. Die Neuregelung soll den Kommunen Gestaltungsspielräume verschaffen, insbesondere um die Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Mandats mit Familie und Beruf zu erleichtern. Vor Ort kann mit der Ermöglichung von hybriden Sitzungen eine Teilnahmeoption eröffnet werden, die dazu beitragen kann, die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen besser mit dem ehrenamtlichen kommunalen Mandat in Einklang zu bringen. Damit werden die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche

	(1) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 hybride Sitzungen durchführen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Die Teilnahme kann insbesondere vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht oder auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden. Der Hauptsatzungsbeschluss bedarf abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung.	Engagement verbessert. Die Regelung legt den Mindestrahmen fest und überlässt den Kommunen im Übrigen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Im Einzelnen gilt Folgendes: <u>Zu Absatz 1</u> Absatz 1 Satz 1 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, durch Regelung in der Hauptsatzung die Durchführung von hybriden Sitzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 56a und damit unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation zuzulassen. Der entsprechende Beschluss für die Hauptsatzungsregelung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung gefasst werden. Durch das qualifizierte Beschlussquorum wird sichergestellt, dass das Abweichen von der reinen Präsenzsitzung und etwaige konkrete Anforderungen an das hybride Sitzungsformat vor Ort von einer breiten Mehrheit der Mitglieder mitgetragen werden. Die Kommunen entscheiden dabei in eigener Verantwortung, ob sie durch Regelung in der Hauptsatzung die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern über ein Videokonferenzsystem eröffnen. Die „Soweit-Formulierung“ in Absatz 1 Satz 1 und die Regelung in Absatz 1 Satz 2 („insbesondere“) ermächtigen die Kommunen, innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens konkrete Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen, und eröffnen den Kommunen dabei einen großen Ermessensspielraum. So kann die digitale Teilnahme an der Sitzung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung von besonderen personenbezogenen Gründen abhängig gemacht werden, die die persönliche Anwesenheit in der Präsenzsitzung erschweren oder unmöglich machen (z. B. Kinderbetreuung, Dienstreise). Vorgesehen werden kann auch eine Beschränkung hybrider Sitzungsformate auf öffentliche Sitzungen, ein Ausschluss für bestimmte
--	--	---

	(2) Bei einer hybriden Sitzung können die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden der Sitzung der Vertretung oder des Ausschusses und den Hauptverwaltungsbeamten. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen geheime Wahlen nicht durchgeführt werden. (3) Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Sitzungsraum anwesenden und die durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während	Ausschusssitzungen oder für bestimmte Beratungsgegenstände oder eine zahlenmäßige Begrenzung der zuschaltbaren Mitglieder. Der Kommune steht es insoweit offen, die Teilnahme per Videokonferenztechnik einschränkend vom Vorliegen besonderer Umstände abhängig zu machen. <u>Zu Absatz 2</u> Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik der Vorsitzende der Sitzung und der Hauptverwaltungsbeamte ausgenommen sind. Für sie kommt weiterhin nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Indem die Sitzungsleitung und der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter der Verwaltung vor Ort anwesend sind, soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden. Die audiovisuell zugeschalteten Mitglieder gelten nach Absatz 2 Satz 3 als anwesend im Sinne des § 55 Abs. 1, sodass sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen. Sie haben auch ein vollwertiges Mitgliedschafts- und Teilnahmerecht mit Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Durchführung von geheimen Wahlen in Hybridsitzungen nicht zulässig ist, da die Wahrung des Wahlgeheimnisses in diesem Sitzungsformat nicht sichergestellt werden kann. <u>Zu Absatz 3</u> Absatz 3 regelt die Mindestvoraussetzungen für die optische und akustische Wahrnehmbarkeit der an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder. Wie innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens vor Ort sichergestellt wird, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder gegenseitig wahrnehmen
--	---	---

	der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein. (4) Bei Störungen der Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung, die im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.	können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann, entscheidet die Kommune im Rahmen ihres Organisationsrechts grundsätzlich selbst. Grundvoraussetzung sind insoweit ein Videokonferenzsystem zur audiovisuellen Zuschaltung und die technische Ausstattung im Sitzungsraum. Sichergestellt sein muss, dass unabhängig von körperlicher oder digitaler Anwesenheit die optische und akustische Wahrnehmbarkeit untereinander sowohl aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder als auch der Zuhörer im Sitzungsraum gegeben ist. <u>Zu Absatz 4</u> Absatz 4 regelt die Verantwortlichkeiten der Kommune und der durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung an den Sitzungen teilnehmenden Gremienmitglieder, soweit Störungen in der audiovisuellen Zuschaltung auftreten. Soweit eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune fällt, hat das zur Folge, dass die Sitzung zu unterbrechen oder gar abubrechen ist, da in diesem Fall teilnahmewillige Mitglieder aus einem der Kommune zuzurechnenden Grund an der Teilnahme gehindert sind. Vor oder während der Sitzung auftretende technische Störungen, die im Bereich der persönlichen Ausstattung der nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder liegen, allgemeine Internetstörungen oder persönliche unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit der eingesetzten Videokonferenztechnik fallen in den Risikobereich des einzelnen Mitglieds, das von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per zeitgleicher Ton- und Bildübertragung Gebrauch macht. Die Vertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds der Vertretung oder des Ausschusses geltend gemacht wird; § 55 Abs. 1 ist insoweit entsprechend anzuwenden.
--	--	---

	(5) Soweit die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung auch an nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.	<u>Zu Absatz 5</u> Die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder haben bei der Teilnahme am nicht-öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Insoweit ist das jeweilige Mitglied im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 32 Abs. 2 verantwortlich dafür, dass die Nichtöffentlichkeit in seinem Umfeld gewahrt ist und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 32 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 2 dar.
§ 59 Geschäftsordnung Die Vertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.	§ 59 Geschäftsordnung Die Vertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. Diese soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.	Die Änderung dient der Rechtsklarheit und dem Ziel, die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Familie und Beruf zu verbinden. Klarstellend werden drei Themenkomplexe in die Vorschrift aufgenommen, zu denen die Geschäftsordnung Regelungen enthalten soll. Der erste Aspekt steht in Zusammenhang mit § 57. Unterhalb dieses gesetzlichen Rahmens bleibt Gestaltungsspielraum zur Regelung der Ordnung in den Sitzungen, etwa zur Reihenfolge der Beratungen, Regelung von Zwischenfragen, Redezeit und zur Regelung des ordnungsgemäßen Gangs der Beratungen. Bei Ausübung seines Gestaltungsspielraums hat die Vertretung bei Regelungen, die in Mitgliedschaftsrechte eingreifen, das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Übermaßverbot (Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu beachten (OVG LSA, Urteil vom 20. November 2018, 4 K 24/17). Bei Rahmenbedingungen, die eine bestmögliche Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit den sonstigen Ver-

		pflichtungen des ehrenamtlich Aktiven, wie Studium, Ausbildung, Beruf und Familie ermöglichen, bewegen sich im Bereich des Geschäftsordnungsrechts die meisten Ansatzpunkte. Auf diese Aspekte soll daher bei der Erstellung der Geschäftsordnung zukünftig ein Augenmerk geworfen werden. Dabei bedarf es der Abstimmung und Klärung, welche Regelungen für die jeweiligen Belange vor Ort erforderlich sind. Dies umfasst beispielsweise die Sitzungszeiten, die Dauer der Sitzungen und die Ermöglichung der Kinderbetreuung vor Ort.
§ 67 Allgemeine Vertretung (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest. (3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 67 Allgemeine Vertretung (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest. (3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. (4) In Sitzungen der Vertretung hat der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung. Er hat kein Stimmrecht.	<u>Zu Absatz 1</u> Die Änderung dient im Interesse der Rechtsklarheit der Anpassung an die Begrifflichkeiten. <u>Zu Absatz 4</u> Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, welche Rechte der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung hat. In der kommunalen Praxis waren hierzu vereinzelt Unsicherheiten aufgetreten.

		Absatz 4 stellt klar, dass der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht hat und ihm das Recht zusteht, zu Tagesordnungspunkten der Sitzung Anträge einzubringen und zur Geschäftsordnung Anträge zu stellen. Da die Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung auf einer unmittelbar demokratischen Legitimation beruht, lässt sich das Stimmrecht nicht vertretungsweise auf Beigeordnete und Beschäftigte der Kommunalverwaltung übertragen.
§ 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte (1) Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen.	§ 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte (1) Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 muss	<u>Zu Absatz 1</u> Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des KVG LSA. <u>Zu Absatz 2</u> Folgeänderung.
§ 76 Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Beschäftigten (2) Auf die Beschäftigten sind die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Abweichungen von tariflichen Vorschriften sind zulässig, soweit sie unmittelbar und nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach Absatz 1 Satz 1 führen.	§ 76 Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Beschäftigten (2) Auf die Beschäftigten sind die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Abweichungen von tarifrechtlichen Vorschriften sind zulässig, soweit sie unmittelbar und nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach Absatz 1 Satz 1 führen.	Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Anwendung tariflicher Vorschriften zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.	(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.	
	§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen (1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.	Nach Artikel 8 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten. Dieser Umsetzungsauftrag gilt nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auch für die Kommunen und die Stellen im Eigentum oder unter Kontrolle der Kommunen. Für den kommunalen Bereich richtet sich die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach dem jeweiligen Landesrecht, da dem Bund infolge des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes eine unmittelbare Aufgabenübertragung durch das HinSchG verwehrt war. Mit dem neu eingefügten § 76a werden die Kommunen daher verpflichtet, interne Meldestellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 4 HinSchG einzurichten und zu betreiben. Die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen nach § 76a trifft aufgrund der einschlägigen Verweisungen auf die Bestimmungen des KVG LSA auch die Zweckverbände (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG-LSA) und Eigenbetriebe (§ 2 Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes). Im Einzelnen gilt Folgendes: <u>Zu Absatz 1</u> Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Kommunen, interne Meldestellen, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, einzurichten und zu betreiben. Die internen Meldestellen sind verpflichtet, Meldungen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen,

	(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. (3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.	entgegenzunehmen. Hierzu wird auf § 2 HinSchG verwiesen, um die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bundesrechtlich benannten Verstöße zu erfassen, die Gegenstand von Meldungen nach diesem Gesetz sein können. Für den Betrieb interner Meldestellen in den Kommunen gelten im Übrigen die Vorgaben in den §§ 7 bis 11 und §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <u>Zu Absatz 2</u> Mit Absatz 2 wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie geregelten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die Regelung nimmt zum einen Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder zum anderen Kommunen mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus. Kommunen dieser Größenordnung oder Beschäftigtenzahl sind damit nicht verpflichtet, eigene interne Meldestellen einzurichten. <u>Zu Absatz 3</u> Satz 1 greift die Erleichterungsmöglichkeit des Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auf und erlaubt Kommunen, die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen oder einen externen Dritten damit zu betrauen. Satz 2 stellt klar, dass die gemeinsame Meldestelle oder die Beauftragung eines Dritten die Kommunen nicht aus der Pflicht entlässt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.
§ 84 Aufgaben des Ortschaftsrates (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft	§ 84 Aufgaben des Ortschaftsrates (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft	<u>Zu Absatz 2</u> Die Änderung dient der Deregulierung. Der Grundsatz, dass vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates die dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten, nämlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung wie

Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat regeln. Dies hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden wichtigen Angelegenheiten: 7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, (3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören: 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,	Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat regeln. Dies hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden wichtigen Angelegenheiten: 7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, (3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören: 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, 	auch Angelegenheiten im Bereich des übertragenen Wirkungskreises, ausgeschlossen sind, ist bereits in Satz 2 der Vorschrift normiert und erstreckt sich auf sämtliche in Satz 4 genannten Angelegenheiten. Eine erneute Erwähnung dieses Grundsatzes in Satz 4 Nummer 7 der Vorschrift ist daher entbehrlich. <u>Zu Absatz 3</u> Soweit in Satz 3 Nummer 6 der Vorschrift darauf hingewiesen wird, dass Entscheidungszuständigkeiten in Bezug auf Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf den Ortschaftsrat nur übertragen werden können, soweit sie außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeinderat obliegen würden, ist dieser Hinweis entbehrlich. Dass die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Ortschaftsrat durch die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere durch die ihm nach § 66 Abs. 1 Satz 3 obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung begrenzt sind, ist bereits in Satz 1 der Vorschrift normiert. Die Regelung in Satz 3 Nummer 8 ist aufgrund des formalisierten Vergaberechts entbehrlich und daher zu streichen. Die Grundsätze des Vergaberechts, die durch Vorgaben im EU-Recht bestimmt und durch Bundes- sowie Landesrecht ausgeformt sind, hat die öffentliche Hand im Vergabeverfahren beim Einkauf von Gütern und Leistungen zu beachten. Dem Ortschaftsrat verbleibt faktisch kein Handlungsspielraum bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe.
--	--	---

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, 9. Pflege vorhandener Partnerschaften. (5) Für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Gemeinde sind nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.	8. Pflege vorhandener Partnerschaften. (5) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.	<u>Zu Absatz 5</u> Mit dem neu gefassten Absatz 5 wird die Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse an das Verfahren bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse angeglichen. Im Interesse der Vermeidung unterschiedlicher Regelungsstandorte sind die Einzelheiten der Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates und ihrer Ausschüsse künftig einheitlich in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.
§ 86 Ortsvorsteher (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann aufge-	§ 86 Ortsvorsteher (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 5 und 7 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann auf-	<u>Zu Absatz 7</u> Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 6 in § 42 Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018. Mit der Neuregelung in Nummer 6 wurde der in § 38 Abs. 3 neu eingeführten vorzeitigen Auflösung der Vertretung Rechnung getragen. Durch die seinerzeitige Änderung von § 42 Abs. 1 bedarf es einer Anpassung des Verweises auf § 42 Abs. 1 hinsichtlich der Gründe, die beim Ortsvorsteher zu einem Ausscheiden aus dem Amt führen. Ebenso wie bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung muss auch beim

schoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes enden wird.	geschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes enden wird.	Ortsvorsteher die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, Teilorganisation einer Partei und Feststellung als verbotene Ersatzorganisation zum Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers führen, soweit der Ortsvorsteher Parteimitglied bzw. Mitglied der verbotenen Teilorganisation oder Ersatzorganisation war.
§ 96 Bürgermeister (2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Der Bürgermeister muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend. Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein. Für die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters gelten die §§ 63 und 64 entsprechend. § 74 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der bestellte Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu berufen ist.	§ 96 Bürgermeister (2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Bürgermeister muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend. Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein. Für die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters gelten die §§ 63 und 64 entsprechend. § 74 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der bestellte Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu berufen ist.	Mit der Ergänzung des Absatzes 2 werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde an die des Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune angepasst. Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes erstmalig im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung des gewählten Bewerbers. Fehlt sie, darf der gewählte Bewerber nicht ernannt werden und kann sein Amt als Bürgermeister nicht antreten. Um zumindest in erkennbar offenkundigen Fällen bereits vor der Wahlentscheidung bessere Rechtssicherheit als bisher zu schaffen, wird die Verfassungstreue in die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Bewerber, die offensichtlich nicht die Gewähr für den Eintritt in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, schon zur Wahl nicht mehr zuzulassen. Eine Nichtzulassung zur Wahl wegen Fehlens der Verfassungstreue sollte jedoch nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden, da eine abschließende rechtssichere Detailprüfung der Verfassungstreue vom Wahlausschuss als ehrenamtliches Laiengremium und mit Blick auf die engen wahlrechtlichen Fristen nicht geleistet werden kann.

§ 100 Haushaltssatzung (1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.	§ 100 Haushaltssatzung (1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung.	Mit der Neuregelung des Satzes 4 wird die Möglichkeit für Verbandsgemeinden und Landkreise eingeschränkt, Haushaltssatzungen zu erlassen, die Festsetzungen zu zwei Haushaltsjahren (sog. Doppelhaushalte) enthalten. Die Vorschrift trägt der zur Kreis- und Verbandsgemeindeumlageerhebung ergangenen Rechtsprechung Rechnung und führt damit zu mehr Rechtssicherheit. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde nicht nur verletzt, wenn die Erhebung einer Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden und Landkreis auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013, AZ: 8 C 1.12). Insoweit ist der Landkreis verpflichtet, vor Festsetzung des Kreisumlagesatzes den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Die Festsetzung eines Kreisumlagesatzes für nachfolgende Haushaltsjahre kann den Anforderungen dieser Rechtsprechung nicht gerecht werden, da die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Kommunen für diese Haushaltsjahre regelmäßig nicht bekannt sind. Mit seinem Urteil vom 27. September 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die
--	--	---

		Pflicht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, eine Ermittlung des Finanzbedarfs für das jeweilige Haushaltsjahr verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2021, AZ: 8 C 29.20). Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist die zur Festsetzung eines Kreisumlagesatzes entwickelte Rechtsprechung auch auf die Festsetzung eines Verbandsgemeindeumlagesatzes anwendbar (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. Juli 2020 AZ: 4 L 176/19).
§ 102 Erlass der Haushaltssatzung (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.	§ 102 Erlass der Haushaltssatzung (2) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. (3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146	<u>Zu Absatz 2</u> Die bisher in Satz 1 der Vorschrift geregelte Auslegung des Haushaltsplans diente der allgemeinen Information der Einwohner und Abgabepflichtigen. Einwendungsmöglichkeiten bestanden nicht. Mit dem Recht zur Einsichtnahme nach § 8 kann diesem Zweck in gleicher Form entsprochen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Zukünftig wird im Sinne der Deregulierung daher auf die Auslegung des Haushaltsplans verzichtet. <u>Zu Absatz 3</u> Derzeit bestehen nicht unerhebliche Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vieler Kommunen. Die Daten des Vorvorjahres sind jedoch erforderlich, um einen korrekten Haushalt aufstellen und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft vorweisen zu können. Um dieser gesetzeswidrigen Situation sanktionierend entgegen zu wirken, stehen den Kommunalaufsichten im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung bisher nur die Instru-

	Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.	mente „Versagung der Haushaltsgenehmigung“ und Beanstandung der Haushaltssatzung“ zur Verfügung, die ein Ermessen vorsehen. Durch Erlass vom 10. November 2022 wurden hierfür nähere Kriterien festgelegt. Um künftig einen derartigen Zustand zu verhindern, wird bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe, den Jahresabschluss fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt vorlegen zu können, die Genehmigung der genannten genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Jahr zurückgestellt, ohne dass nach einem Monat die Genehmigungsfiktion nach § 150 Abs. 1 Satz 2 greift. Im Falle eines Haushaltes ohne genehmigungspflichtige Bestandteile darf keine Bekanntmachung erfolgen. Hierdurch kann die Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, wodurch die Kommune in die vorläufige Haushaltsführung kommt. Als Folge ist auch die Änderung in § 150 Abs. 1 Satz 2 erforderlich.
§ 110 Liquiditätskredite (1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kom-	§ 110 Liquiditätssicherung (1) Die Kommune hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen jederzeit sicherzustellen. (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen Kredite (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. (3) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der	Aus den §§ 2 und 11 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung folgt, dass die Kommunen verpflichtet sind, eine Liquiditätsplanung aufzustellen. Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 erfolgt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Die Liquiditätsplanung soll die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit von Liquiditätskrediten bilden. Kommunen sollen demnach nur Höchstbeträge für Liquiditätskredite festsetzen, welche auf der Basis der Liquiditätsplanung nachweislich notwendig sind.

munalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.	Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.	
§ 114 Eröffnungsbilanz (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	§ 114 Eröffnungsbilanz (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 zu den Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen dürfen die Kommunen ihre Eröffnungsbilanzen abweichend von Absatz 7 bis zum Jahresabschluss 2025 berichtigen. Diese Regelung wird nunmehr gesetzlich verankert. Ausgehend von der Erstellung der Eröffnungsbilanzen spätestens für das Haushaltsjahr 2015 ist nach nunmehr zehnjähriger Berichtungsmöglichkeit kein Grund mehr dafür gegeben, den Berichtigungszeitraum weiter zu verlängern. Das bedeutet, die Eröffnungsbilanz ist damit einschließlich ihrer Änderungen ab diesem Jahr endgültig. Zwar sind auch später alle Bilanzfehler, unabhängig davon, ob sie bereits in der Eröffnungsbilanz oder erst in späteren Jahresabschlüssen entstanden sind, in den Jahresabschlüssen zu beseitigen. Diese werden dann jedoch nicht mehr als Eröffnungsbilanzberichtigung betrachtet, d. h. es gilt die Eröffnungsbilanz nicht mehr nach Satz 2 als geändert, auch wenn die Fehler bereits in dieser vorlagen.
§ 116 Kommunalkasse und Buchführung (6) Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Führung der Kommunalkasse. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Beschäftigten der Kommune (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein darf.	§ 116 Kommunalkasse und Buchführung (6) Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse. Dazu führt er regelmäßige Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durch. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Beschäftigten der Kommune (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein darf.	In seinen überörtlichen Prüfungen stellte der Landesrechnungshof mehrfach fest, dass die örtliche Prüfung oft durch die Kassenaufsicht oder umgekehrt durchgeführt wurde und keine Klarheit zu den Aufgaben der Kassenaufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt besteht. In der Folge entstanden zum Teil Streitigkeiten über die Kostenpflichtigkeit, wenn örtliche Kassenprüfungen durch

		das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt wurden. Durch die Ergänzung des Absatzes 6 werden klarstellend die Aufgaben der Kassenaufsicht von den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 140 abgegrenzt. Auf die Änderung in § 140 durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 zur Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes als unabhängige Finanzkontrolle gegenüber der Kassenaufsicht wird verwiesen.
§ 118 Jahresabschluss (4) Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen: 1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3.	§ 118 Jahresabschluss (4) Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen: 1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen .	Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass es sich bei Nummer 2 um zwei getrennte Übersichten handelt. Des Weiteren wurde der Bezug auf § 107 Abs. 3 gestrichen, da es sich hierbei nicht um die Verpflichtungsermächtigungen handelt, die bis zur Haushaltssatzung des Folgejahres fortgelten. Vielmehr sind hier nach dem Verbindlichen Muster 22 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Dezember 2016, MBl. LSA S. 658) die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres entsprechend dem Teilfinanzplan sowie aller früheren Jahre aufzuführen, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.
§ 119 Gesamtabschluss (6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellen.	§ 119 Gesamtabschluss (6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen.	Aufgrund der nicht unerheblichen Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wird die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabschlusses auf das Jahr 2025 verschoben.
§ 126 Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen (1) Bei Stiftungen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 kann die Kommune entsprechend den Vorschriften des § 87	§ 126 Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen	Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) hat der Bund das Buch 1

Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 zusammenlegen, zu einer anderen Stiftung im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 zulegen oder sie aufheben, sofern der Stifter oder die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt hat.	(1) Bei Stiftungen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 kann die Kommune entsprechend den Vorschriften für rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 zusammenlegen, zu einer anderen Stiftung im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 zulegen oder sie aufheben, sofern der Stifter oder die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt hat.	Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit wesentlichen Vorschriften zum Stiftungsrecht neugefasst. Die bisher in § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelten Sachverhalte werden nunmehr in den Vorschriften des Bundes in §§ 85, 85a, 86, 86a, 86b, 86c, 86d, 86e, 86f, 86g, 86h des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließend geregelt.
§ 128 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen (2) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. (3) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur so weit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.	§ 128 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen (2) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft, des Gesundheitswesens und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. Die Betätigung der Kommune im Bereich der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht. (3) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck und des Gesundheitswesens außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1	<u>Zu Absatz 2 Satz 1</u> Die Vorschrift greift die Ergebnisse der Evaluierung über eine nicht ausnahmsweise auf den Einzelfall beschränkte, sondern generelle Ermöglichung der überörtlichen Betätigung im Bereich der ambulanten Pflege auf. Nach bisheriger Rechtslage ist bei der überörtlichen Betätigung von Kommunen nur die Energieversorgung privilegiert. In allen anderen Tätigkeitsbereichen ist die überörtliche Betätigung nach Absatz 4 nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, was jeweils eine einzelfallbezogene genaue Prüfung erfordert und restriktiv zu beurteilen ist. Die hierzu durchgeführte Evaluierung hat ergeben, dass neben ambulanten Pflegedienstleistungen auch Bedarf hinsichtlich überörtlich agierender Medizinischer Versorgungszentren besteht, sodass die Privilegierung des Gesundheitswesens insgesamt betreffen soll. Mit der Erleichterung der überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen im Bereich des Gesundheitswesens ist systematisch auch die Aufnahme in die innerörtlich privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen bedingt. Damit wird die besondere Bedeutung des Gesundheitswesens als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge hervorgehoben, für die auch kommunale Unternehmen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

	Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur so weit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.	<u>Zu Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3</u> Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Energiewende, die Bewältigung angespannter Energiesituationen und die nachhaltigen Bestrebungen für den Klimaschutz liegt es im öffentlichen Interesse, erneuerbare Energien zu nutzen. Die erneuerbaren Energien nehmen einen zunehmend höheren Anteil bei den für die Energieversorgung zur Verfügung stehenden Energiequellen ein. So soll laut Planung der Bundesregierung die Stromversorgung bis 2030 aus einem Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energien stammen. Ziel ist es außerdem, hinsichtlich der Energieversorgung möglichst autark zu werden. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine neue und erweiterte Sichtweise, die sich im hier relevanten Betätigungsbereich nicht auf das eigene Gemeindegebiet begrenzen lässt. Angelehnt an gesetzliche Entwicklungen in anderen Bundesländern (Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich kommunale Unternehmen rechtssicher bei der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich auch überörtlich betätigen können. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Mai 2015, AZ: 4 L 163/14, ist die Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkt zulässig, da (technisch bedingt) keine ausschließliche Versorgung der eigenen Bevölkerung stattfindet. Mit der Änderung soll dem Gedanken des Klimaschutzes und der (bundesweit betrachteten) Versorgungssicherheit Rechnung getragen und Rechtssicherheit für die Kommunen geschaffen werden. Da das Kriterium des Bedarfs, welches auf die eigene Bevölkerung abstellt, bei der Einspeisung in ein überörtliches Netz nicht relevant ist, wird die Betätigung nur unter den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit gestellt.
--	---	--

	§ 129 Unternehmen in Privatrechtsform (3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung des § 76a sicher.	Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird berücksichtigt, dass sich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen bei Beschäftigungsgebern im Eigentum oder unter Kontrolle von Kommunen ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht richtet.
§ 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Kommune innehaben. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen. (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beamten nur durch Beschluss der Vertretung entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen. (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beschäftigten nur durch Beschluss der Vertretung entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.	<u>Zu Absatz 4</u> Mit der Neufassung der Vorschrift des Satzes 1 erfolgt eine Öffnung des Anwendungsbereiches, wonach nicht weisungsgebundene Stellungen (z. B. Anti-Korruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) durch den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden können. Eine Übertragung von Aufgaben, die bedingen, dass der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zumindest partiell weisungsunterworfen sind, ist auch zukünftig nicht zulässig. Die Unabhängigkeit des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen sichergestellt sein. <u>Zu Absatz 5</u> Redaktionelle Änderung.
§ 140 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,	§ 140 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben: 1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,	<u>Zu Absatz 1</u> Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden dem doppelten Haushaltsrecht angepasst und in eine neue Reihenfolge gebracht. Da die Prüfung der Eröffnungsbilanz

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen, 5. die Prüfung von Vergaben, 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114. (2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt, im Fall des § 138 Abs. 2 durch entsprechende Vereinbarung, weitere Aufgaben übertragen, insbesondere 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (3) Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat	2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, 3. die Prüfung der Vorgänge in der Kommunalkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142, 6. die Prüfung von Vergaben. (2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt, im Fall des § 138 Abs. 2 durch entsprechende Vereinbarung, weitere Aufgaben übertragen, insbesondere 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft als unabhängige Finanzkontrolle, ob die Kassenaufsicht gemäß § 116 Abs. 6 ordnungsgemäß wahrgenommen wird. (4) Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des	nungsbilanz die Voraussetzung für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist, wird diese Aufgabe an die erste Stelle gesetzt. Der Begriff „laufende Prüfung“ in Nummer 3 ist nicht mehr zeitgemäß, da die Prüfung nur stichprobenweise stattfindet und auch nicht laufend erforderlich ist. Mit der Vorgabe soll vermieden werden, dass nach Ablauf des Haushaltsjahres sämtliche Unterlagen zum Jahresabschluss auf einmal geprüft werden müssen. Zudem soll klargestellt werden, dass hiermit die Prüfung des Teils des Jahresabschlusses gemeint ist, für den die Kommunalkasse tätig ist. Die Aufgaben der Kommunalkasse umfasst die Kassengeschäfte und die Buchführung. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt sein. Beides ist für den Jahresabschluss erforderlich und wird in der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung näher erläutert. Durch die Änderung des Begriffs „Kassenvorgänge“ in „Vorgänge in der Kommunalkasse“ wurde der Gesetzestext sprachlich an die Verordnung angepasst. Mit der Änderung in Nummer 4 wird die unbestimmte Formulierung „Überwachung des Zahlungsverkehrs“ durch die konkrete Vorgabe zur „Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen“ abgelöst. Näheres zur Anzahl und zum Inhalt der örtlichen Prüfungen wird in Abschnitt 7 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung geregelt. Der Hinweis „unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht“ weist auf die Abgrenzung der Aufgaben der Kassenaufsicht zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung hin. <u>Zu Absatz 3</u> Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen. Mit dem neuen Absatz 3 und der Ergänzung in § 116 Abs. 6 soll die Rechtsstellung und die Abgrenzung verdeutlicht werden.
---	--	---

sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. (4) Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.	Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. (5) Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.	
§ 144 Kommunalaufsichtsbehörden (2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 144 Kommunalaufsichtsbehörden (2) Ist der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft oder der Landrat in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.	Die Ergänzung der Vorschrift dient der umfassenden Vermeidung von Interessenkollisionen des Landkreises, die sich daraus ergeben können, dass der Landkreis an einer von ihm als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit selbst im eigenen Wirkungskreis beteiligt ist und deshalb die Objektivität seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde in Frage gestellt werden könnte. Eine Interessenkollision im Sinne der geänderten Vorschrift ist nicht nur anzunehmen, wenn der Landkreis in der zu entscheidenden Angelegenheit als kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist und einen Vor- oder Nachteil erlangen könnte, sondern auch, wenn der Landrat selbst in einer kommunalaufsichtlichen Angelegenheit Beteiligter ist und insoweit Zweifel entstehen könnten, ob er im Verfahren eigene Interessen verfolgt. Liegen die Voraussetzungen einer institutionellen oder personellen Befangenheit in einer zu entscheidenden

		Kommunalaufsichtsangelegenheit vor, erfolgt ein Kompetenzwechsel von Landkreis auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.
§ 150 Genehmigungen (1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung nach diesem Gesetz gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten, bei Haushaltssatzungen binnen eines Monats, nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Kommune einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen und in den Fällen der §§ 18, 19 und 89.	§ 150 Genehmigungen (1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung nach diesem Gesetz gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten, bei Haushaltssatzungen binnen eines Monats, nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Kommune einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat oder wenn die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 102 Abs. 3 nicht zurückstellt. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen und in den Fällen der §§ 18, 19 und 89.	Folgeänderung zu § 102 Abs. 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.
§ 151 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune (1) Über Ansprüche der Kommune gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte ist die Kommunalaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt, wenn das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung oder der Hauptverwaltungsbeamte nach der Anspruchsbegründung aus dem Amt ausscheidet. Ansprüche werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach Herstellung des Benehmens mit der Kommune geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Zuständige Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	§ 151 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune (1) Ansprüche der Kommune gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte werden von der Vertretung geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Vertretung die Rechtsverfolgung an sich ziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Die Kommune trägt die Kosten der Rechtsverfolgung, die der Kommunalaufsichtsbehörde entstehen.	Mit der Neufassung von Absatz 1 sollen im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeiten von Kommune und Kommunalaufsichtsbehörde eindeutig abgegrenzt werden. Die Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte wird grundsätzlich der Vertretung zugewiesen. Eine Übernahme der Rechtsverfolgung durch die Kommunalaufsichtsbehörde kommt nach deren pflichtgemäßen Ermessen dann in Betracht, wenn die Vertretung dies beantragt. Die Rechtsverfolgung endet mit der Bestandskraft oder Rechtskraft der über den jeweiligen Anspruch getroffenen Entscheidung.

der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere im Fall des Absatzes 2 Satz 2, die Entscheidung der Kommune übertragen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kommune.		Unberührt bleiben die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen der Anordnung nach § 147 und der Ersatzvornahme nach § 148, wenn eine gebotene Geltendmachung von Ansprüchen unterlassen wurde. Im Interesse der Deregulierung wird auf die lediglich klarstellenden Regelungen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen ausgeschiedene Mitglieder der Vertretung und ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte (Absatz 1 Satz 2 a. F.), zur Widerspruchsbefugnis der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 5 a. F.) und zur Rückübertragung der Zuständigkeit insbesondere bei Bagatellsachen (Absatz 1 Satz 6 a. F.) verzichtet.
§ 156 Übergangsvorschrift	§ 156 Übergangsvorschrift (5) Bis zum 30. Juni 2024 in Kraft getretene Hauptsatzungen bleiben von der ab 1. Juli 2024 geltenden Regelung des § 10 Abs. 1 bis zu ihrer Änderung unberührt. (6) Ist ein Einwohnerantrag oder Bürgerbegehren vor dem 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden, so bleiben für diese die bis zum 30. Juni 2024 geltenden Vorschriften maßgeblich.	<u>Zu Absatz 5</u> Die Übergangsregelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 1, nach der künftig nur noch die gesetzlich bestimmten Angelegenheiten dem Hauptsatzungsvorbehalt unterliegen, sonstige für die Verfassung wesentlichen Fragen hingegen kein zwingender Pflichtinhalt der Hauptsatzung mehr sind. Hauptsatzungen, die bis zum Inkrafttreten von § 10 Abs. 1 am 1. Juli 2024 in Kraft getreten sind, bleiben von der Neuordnung unberührt, bis sie durch die Vertretung geändert werden. <u>Zu Absatz 6</u> Absatz 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts am 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden sind. Für diese bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage maßgebend, um sie aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der jeweiligen Vertrauenspersonen noch

		vollständig nach dem bisherigen Regelungsrahmen durchführen zu können.
§ 160 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Die Landesregierung hat die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören.	§ 160 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Die Landesregierung hat die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften [], die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig schriftlich zu hören. Entsprechendes gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.	Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von kommunale Belange unmittelbar berührenden Rechtsvorschriften stets zu erfolgen hat. Bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften, die die Belange der Kommunen berühren, erfolgt die Anhörung, soweit die Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es sind Fälle aufgetreten, in denen die kommunalen Spitzenverbände vor wichtigen Gesetzesvorhaben lediglich mündlich angehört wurden. In der Folge kritisierten die kommunalen Spitzenverbände, dass ihnen keine ausreichende Zeit eingeräumt wurde, zu dem Entscheidungsprozess schriftlich Stellung beziehen zu können. Insbesondere um zu verhindern, dass den kommunalen Spitzenverbänden zu knappe Fristen für eine mündliche Stellungnahme eingeräumt werden, wird eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verbindlich festgelegt, die unter Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals „rechtzeitig“ eine Frist von vier bis sechs Wochen beinhalten sollte.
§ 161 Ausführung des Gesetzes (3) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für 1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,	§ 161 Ausführung des Gesetzes (3) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für 1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,	Die Regelung in Nummer 3 bezieht sich auf das bereits außer Kraft getretene kamerale Haushalts- und Rechnungswesen und ist daher zu streichen.

2. die Form und die Darstellung des Haushaltsplans und seiner Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, 3. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise, 4. die Buchführung, den Jahresabschluss, den zusammengefassten Gesamtabschluss und die zugehörigen Anlagen.	2. die Form und die Darstellung des Haushaltsplans und seiner Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, 3. die Buchführung, den Jahresabschluss, den zusammengefassten Gesamtabschluss und die zugehörigen Anlagen.	
---	--	--